



Gemeinde **Dürnten**

KONZEPT

Jugendraum Dürnten

Dieses Konzept beschreibt Rahmenbedingungen für die Nutzung des Jugendraums Dürnten
vom 26. Februar 2024

Inhaltsverzeichnis

INHALTSVERZEICHNIS	2
EINLEITUNG / AKTUELLE SITUATION	3
ZIEL UND ZWECK	3
STANDORT	3
ZIELGRUPPEN	4
ANGEBOTE	4
ÖFFNUNGSZEITEN	4
EINRICHTUNG	4
RAUMNUTZUNG	5
VERSICHERUNG	5
ORGANE / ORGANISATION	5
GEMEINDEVERWALTUNG	6
REGELN	6
ANHANG – RICHTLINE FÜR DIE BENUTZUNG DER AUSSENANLAGEN DER SCHULHÄUSER UND DER ÖFFENTLICHEN ANLAGEN DER GEMEINDE DÜRNTEN	8
ANHANG – SCHULORDNUNG «SEKUNDARSCHULE NAUEN, TANN»	9
ANHANG – MERKBLATT «BRANDSCHUTZ»	10

In den nächsten Absätzen wird der Leserlichkeit halber jeweils das Wort «Hauptnutzer» verwendet. Unter Hauptnutzer ist die Organisation bzw. Stelle zu verstehen, welche die Jugendarbeit im Auftrag der Gemeinde Dürnten durchführt. Sei dies eine externe Organisation oder die Gemeinde selbst.

Einleitung / Aktuelle Situation

Die MOJUGA führt in der Gemeinde Dürnten die offene Kinder- und Jugendarbeit durch. Die Leistungen sind über eine Leistungsvereinbarung geregelt, welche in regelmässigen Abständen erneuert wird. Das Handlungsfeld «Begleitung von Kinder- und Jugendräumen» wird momentan durch das Dürntner «Treffmobil» abgedeckt, welches sich auf dem Gemeindeparkplatz befindet.

Dieses Treffmobil wurde ursprünglich als Jugendprojekt des Cevi im Jahr 2010 ins Leben gerufen und anschliessend der Jugend von Dürnten zur Verfügung gestellt. Dieses Treffmobil ist nun langsam in die Jahre gekommen und diverse kleinere Sanierungsarbeiten mussten vorgenommen werden. Zudem verfügt das Mobil über keine Heizung. Elektroheizungen führten in der letzten Zeit beinahe zu einem Brand, weswegen das Treffmobil ein gewisses Sicherheitsrisiko darstellt. Aufgrund dessen strebt man eine Ablösung durch einen Jugendraum an.

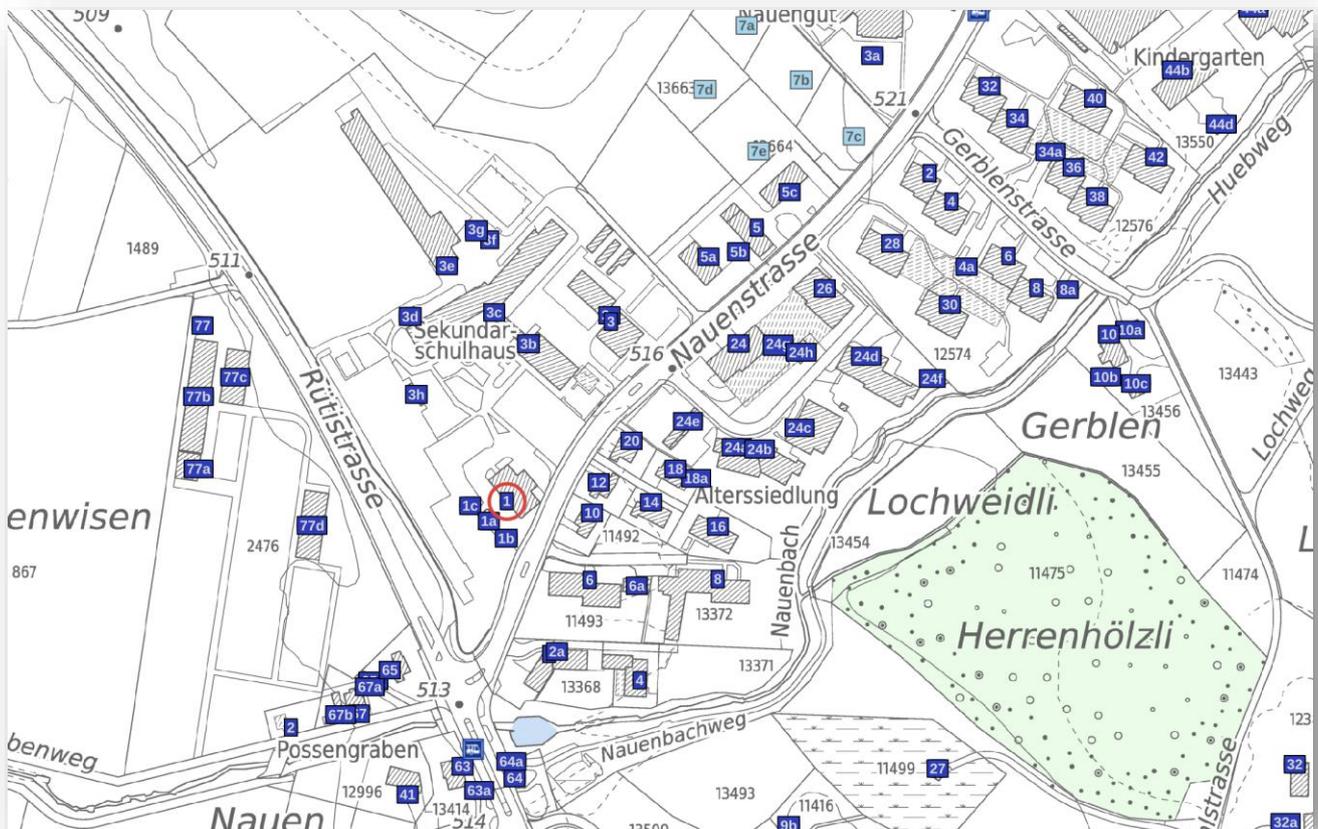
Ziel und Zweck

Wie bereits das Treffmobil soll der Jugendraum ein Ort werden/sein, wo sich Kinder und Jugendliche ungezwungen und in einem geschützten Raum treffen können. Der Raum soll Kinder und Jugendlichen für Aktivitäten und Projekte zugänglich gemacht werden.

Standort

Adresse

EG rechts, Nauenstrasse 1, 8632 Tann



Zielgruppen

Der Jugendraum richtet sich primär an alle Kinder und Jugendlichen ab der fünften Klasse bis zur Oberstufe. Dies unabhängig von Herkunft, Geschlecht, Religion und sozialem Status.

Angebote

- Offener Kinder- und Jugendtreff gemäss den Öffnungszeiten
- Projekte und Aktivitäten gemäss entsprechender Planung des Hauptnutzers
- Je nach Ideen und Wünschen der Jugendlichen können auch Aktivitäten zusammen mit dem Hauptnutzer geplant und durchgeführt werden. Solche Angebote werden nach einer Testphase je nach Bedarf angepasst und ergänzt.

Der Hauptnutzer ist grundsätzlich frei, welche Angebote er in den Räumlichkeiten anbietet, solange jene in den strategischen Leitplanken der Sozialbehörde liegen.

Öffnungszeiten

Der Hauptnutzer definiert die normalen Öffnungszeiten grundsätzlich selbst. Diese sind momentan wie folgt.

- Mittwoch von 14.00 bis 17.00 Uhr
- Freitag von 19.00 bis 22.00 Uhr

Einrichtung

Für die Einrichtung des Jugendraumes im Rahmen der Leistungsvereinbarung ist der Hauptnutzer primär verantwortlich. Vordergründig kann er vor allem das bestehende Material aus dem «Treffmobil» verwenden. Initial stellt die Gemeinde einen Beitrag für die Einrichtung zur Verfügung. Sanitäre Anlagen sind im Gebäude bereits vorhanden. Bei mobilen Einrichtungen (Spielgeräte, Sitzkissen und Co.) hat der Hauptnutzer grundsätzlich freie Hand, solange diese im Rahmen der Leistungsvereinbarung sind. Weitere (auch fixe) Installationen bedürfen einer Absprache mit der Steuergruppe «Jugend» (im Kapitel Jugend beschrieben).

Umgestaltungsarbeiten/Einrichtungen sollen in der Regel durch die Jugendlichen, ehrenamtlich, erfolgen (ohne Kostenfolge). Damit ist die Zusammengehörigkeit resp. Bezug zum Raum etc. gewährleistet. Sponsoring von Einrichtungen ist ebenfalls möglich. Weitere finanzielle Mittel müssen bei der Sozialbehörde (siehe Abschnitt «Organe») zweckgebunden beantragt werden.

Grundsätzlich gilt für sämtliche bauliche Änderungen am Objekt vorab das Einverständnis der Liegenschafts- und Baupolizeiabteilung (wird koordiniert durch die Abteilung Gesellschaft) einzuholen. Unter Umständen unterliegen bauliche oder räumliche Veränderungen am Objekt der baupolizeilichen Bewilligungspflicht. Für Anliegen und Absprachen steht ihnen auch der Hauswart der Sekundarschule Nauen zur Verfügung.

Raumnutzung

Der Jugendraum steht im Moment primär dem Hauptnutzer für die Ausübung seiner Tätigkeiten im Rahmen der Jugendarbeit (vergeben durch die Leistungsvereinbarung) zur Verfügung. Dieser kann ihn für regelmässige Treffen oder auch sporadische Projekte nutzen. Die Nutzung erfolgt grundsätzlich in Anwesenheit mindestens eines Jugendarbeiter des Hauptnutzers.

Eine Nutzung des Jugendraums durch eine andere Organisation oder Jugendliche ohne Aufsicht (im Rahmen von Tätigkeiten rund um die Kinder- und Jugendarbeit) soll ebenfalls möglich sein. Eine solche Nutzung muss im Einklang mit der angebotenen Jugendarbeit liegen, welche in jedem Fall immer Vorrang hat. Allfällige Nutzungsanfragen sind an die Abteilung Gesellschaft (Organisationen) bzw. Hauptnutzer zu richten. Zu Beginn wird das Hauptaugenmerk ausschliesslich auf die Nutzung durch den Hauptnutzer gelegt. Bedingungen und Eckdaten einer solchen weiteren Nutzung werden nach den ersten Erfahrungen ausgearbeitet und definiert. Dazu gehören mögliche Prozesse, Abläufe, Reglemente und so weiter. Generell ist über eine solche Nutzung Buch zu führen, sodass zu jederzeit nachgewiesen werden kann, wer den Raum benutzt hat. Allfällige Dokumente dürfen den Inhalt dieses Dokuments nicht aufheben.

Die Abteilung Gesellschaft führt bei Bedarf einen Kalender, wann der Jugendraum durch wen verwendet wird und wann nicht.

Temporäre Werbeinstallationen während dem Angebot

Das Positionieren von Beach Flags, Plakaten oder ähnlichem vor der Liegenschaft während dem die Angebote stattfinden, ist grundsätzlich möglich. Diese müssen aber je nach Standort und Installation (fix oder nicht) individuell beurteilt werden.

Versicherung

Das Inventar ist über die Versicherung der Gemeinde Dürnten versichert. Dazu gehören alle möglichen Materialien, die sich im Raum befinden (Möbel über Spielgeräte und so weiter). Dieses Inventar wird erstmalig bei Bezug inventiert und anschliessend bei Bedarf angepasst.

Für allfällige Schadensmeldungen am Inventar gilt der Ablauf wie im Kapitel «Schadensmeldung» beschrieben.

Die Haftpflichtversicherung ist jeweils Sache der entsprechenden Individuen. Bei Kindern und Jugendlichen gilt die Haftpflichtversicherung der Eltern, bei Angestellten des Hauptnutzers deren jeweilige Haftpflichtversicherung. Gleiches gilt für allfällige andere Nutzer.

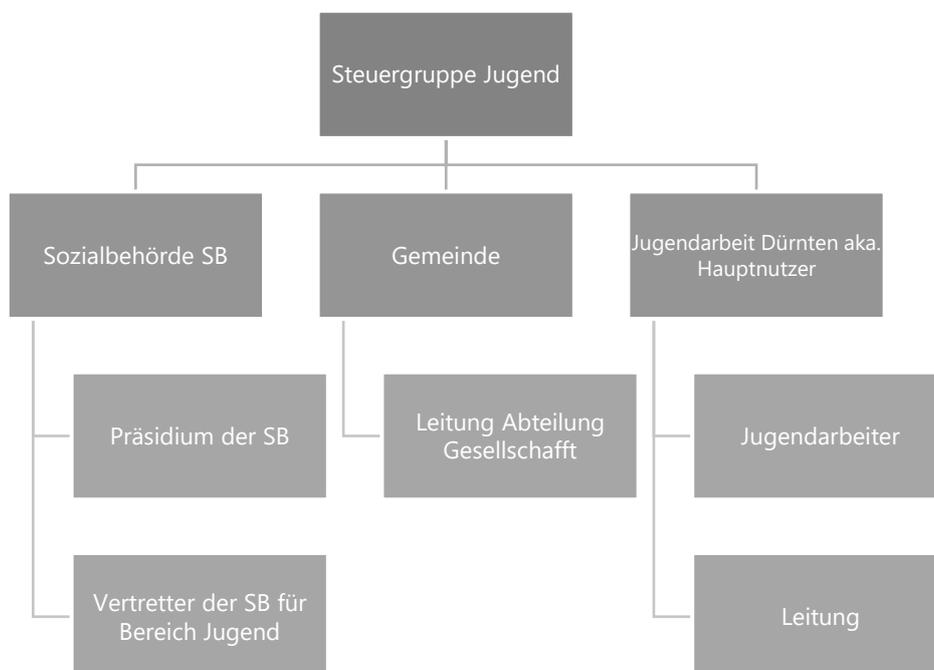
Organe / Organisation

Hauptnutzer

Der Jugendraum wird hauptsächlich durch die verantwortliche Partei für die Jugendarbeit in der Gemeinde Dürnten genutzt und unterhalten. Zwischen dem Hauptnutzer und der Gemeinde Dürnten ist eine Leitungsvereinbarung vorhanden, welche die Zusammenarbeit und Angebote beider Parteien regelt.

Steuergruppe

Diese setzt sich aus dem Präsidium der Sozialbehörde (Vertretung des Gemeinderates), einer Vertretung der Sozialbehörde und der Leitung der Abteilung Gesellschaft zusammen. Des Weiteren hat die verantwortliche Partei für die Jugendarbeit in Dürnten (Hauptnutzer) Einsitz im Gremium. Dazu gehört deren Leitung sowie nach Bedarf die Jugendarbeitenden. Diese Steuergruppe bespricht aktuelle Sachverhalte und eine allfällige konzeptionelle und strategische Ausrichtung des Jugendraumes und deren darin stattfindenden Angebote. Der Hauptnutzer rapportiert die Ziele und Ausrichtung in regelmässigen Abständen in Form einer Leistungserhebung.



Gemeindeverwaltung

Abteilung Gesellschaft

Als Mitglied der Steuergruppe «Jugend» ist die Abteilung Gesellschaft der primäre Ansprechpartner rund um den Jugendraum in der Gemeindeverwaltung. Entsprechende Schadensmeldungen haben ebenfalls an sie gerichtet zu werden (siehe Abschnitt «Schadensmeldung» im Kapitel «Regeln»).

Abteilung Finanzen

Kontaktstelle zu den Versicherungen bei allfälligen versicherungsrelevanten Vorfällen, der Kontakt wird durch die Abteilung Gesellschaft aufgenommen.

Abteilung Liegenschaften

Kontaktstelle bezüglich Bauthemen rund um den Jugendraum, der Kontakt wird durch die Abteilung Gesellschaft aufgenommen.

Regeln

Alkoholkonsum und Drogen

Im Jugendraum und davor dürfen weder Alkohol noch Drogen oder sonstige illegale Substanzen konsumiert, verkauft und/oder mitgebracht werden. Der Konsum von Rauchwaren jeglicher Art in den Räumen und davor ist ebenfalls verboten. Während der Nutzung ist es die Aufgabe des Hauptnutzers sicherzustellen, dass ein solcher Konsum nicht stattfindet.

Der Gemeinde Dürnten ist die Suchtprävention ein wichtiges Anliegen und deren Einhaltung oberstes Ziel.

Reinigung

Die Kinder und Jugendlichen sind zusammen mit dem Hauptnutzer selbst verantwortlich für die Reinigung. Die Räume sind grundsätzlich nach der Benutzung wieder sauber zu verlassen. Der Hauptnutzer soll dazu einen Reinigungsplan erstellen. Die sanitären Anlagen im gleichen Gebäude werden regelmässig durch den Hauswart gereinigt und gehören zur Verantwortung nicht dazu.

Wird der Raum an andere Organisationen / Vereine und Co. zur Verfügung gestellt, hat eine selbständige Reinigung durch diese zu erfolgen. Entsprechendes Putzmaterial wird zur Verfügung gestellt. Einmal jährlich findet eine grössere Reinigung unter Anleitung einer Reinigungskraft zusammen mit den Kindern und Jugendlichen statt. Den Kindern und Jugendlichen soll damit ein stärkeres Verbundenheitsgefühl geschaffen werden.

Hausregeln

- Mit dem zur Verfügung gestellten Raum soll sorgfältig umgegangen werden. Allfällige Beschädigungen sind umgehend zu melden. (siehe Abschnitt «Schadensmeldung»)
- Kein Alkohol und keine Drogen (siehe vorheriger Absatz)
- In der Umgebung des Jugendraumes herrscht Ordnung und Ruhe
- Die Räumlichkeiten im Keller sowie in den oberen Stockwerken dürfen nicht betreten werden
- Kein direktes Bemalen von Wänden für Graffiti-Projekte oder ähnliches
- Brunneli ist anfällig für Verstopfungen. Unsaubere Flüssigkeiten sind somit anderweitig zu entsorgen.
- Nachtruhe ist generell um 22.00 Uhr (analog der Polizeiverordnung der Gemeinde Dürnten¹)
 - Ausnahmen sind möglich, müssen aber beim Ressort Gesellschaft beantragt und bewilligt werden (Aufsichtspflicht bleibt bestehen)
 - Für die Aussenanlagen gilt die Nachtruhe gemäss der Richtlinie für die Benutzung der Aussenanlagen der Schulhäuser und der öffentlichen Anlagen der Gemeinde Dürnten
- Allfällige weitere Mieter im Objekt werden nicht gestört
- Es wird ein friedlicher und respektvoller Umgang untereinander und mit den Anwohnern erwartet.
- Merkblatt zum Brandschutz einhalten
- Vandalismus und das Liegenlassen von Abfall werden in keiner Form toleriert und strafrechtlich verfolgt
- Für die Benutzung der Skateranlage gelten die erlassenen Regeln gemäss Aushang vor Ort.
- Zudem gilt die Schulordnung der Sekundarschule Nauen (jene, welche das Areal und nicht den Unterricht betreffen) sowie die Richtlinie für die Benutzung der Aussenanlagen der Schulhäuser und der öffentlichen Anlagen der Gemeinde Dürnten

Den Anweisungen des Hauptnutzers haben die Jugendlichen jederzeit Folge zu leisten. Die Nichteinhaltung der Regeln und Hausordnung kann eine Verwarnung oder ein Hausverbot nach sich ziehen. Weitere Massnahmen oder Konsequenzen liegen im Ermessen des Hauptnutzers bzw. der Gemeindeverwaltung (schriftliches Hausverbot, Anzeige der Polizei, ...).

Schadensmeldung

Eine Schadensmeldung soll umgehend per Mail am gleichen Tag, telefonisch am nächsten Arbeitstag erfolgen und ausführlich über den Vorfall informieren. Die Abteilung Gesellschaft nimmt dann eine entsprechende Triage vor und leitet je nach Vorfall / Bedarf die Schadensmeldung an weitere Stellen weiter (Finanzen, Versicherung, Liegenschaftenabteilung).

Schlussbestimmungen

Das vorliegende Konzept wurde von der Sozialbehörde am 26. Februar 2024 genehmigt.

¹ <https://www.duernten.ch/public/upload/assets/594/PolizeiverordnungZert.pdf?fp=1>

Anhang – Richtlinie für die Benutzung der Aussenanlagen der Schulhäuser und der öffentlichen Anlagen der Gemeinde Dürnten

Gemeindeverwaltung Dürnten · Gemeinderatskanzlei
Rütistrasse 1 · 8635 Dürnten · Telefon 055 251 57 05 · Fax 055 251 57 01
gemeindeverwaltung@duernten.ch · www.duernten.ch



Gemeinde**Dürnten**

Richtlinie über die Nutzung der Aussenanlagen der Schulhäuser und der öffentlichen Anlagen der Gemeinde Dürnten¹

1. Die Anlagen stehen der Dürntner Bevölkerung **während den unten aufgeführten unterrichtsfreien Zeiten** für sportliche und spielerische Aktivitäten zur Verfügung.

Montag bis Freitag	bis 21.00 Uhr
Samstag und Schulferien	09.00 – 12.00 und 13.00 – 21.00 Uhr
Sonntag, allgemeine Feiertage	13.00 – 18.00 Uhr
Die Mittagsruhe von 12.00 – 13.00 Uhr ist an jedem Tag zwingend einzuhalten.	

Die Dürntner Sportvereine haben für ihre offiziellen Trainings den Vorrang.

Den Dürntner Sportvereinen ist es erlaubt, ihre offiziellen Trainings von Montag bis Freitag bis 22.00 Uhr durchzuführen.

Für besondere Anlässe kann die Liegenschaftenabteilung Verbote befristet aufheben.

2. Alle Benutzer und Benutzerinnen sind gebeten, den Anlagen Sorge zu tragen und alle Abfälle in den vorhandenen Abfallbehältern zu entsorgen.
3. **Verboten ist:**
 - Das Betreten der Spielwiesen, wenn sie durch ein Schild oder eine Fahne als gesperrt markiert sind.
 - Sämtliche befristeten und dauerhaften Nutzungen der Spielwiesen, wenn es durch ein Schild oder auf eine andere Art gekennzeichnet ist.
 - Das Tragen von Nocken- oder Stollenschuhen auf den Spielwiesen.
 - Das Befahren aller Spielwiesen und Sportplätze mit Fahrzeugen jeglicher Art.
 - Das Konsumieren von Alkohol, Drogen und Raucherwaren.
4. Den Anweisungen der Aufsichtspersonen ist Folge zu leisten. Fehlbare Personen werden von der Anlage gewiesen. Strafrechtlich relevante Handlungen werden der Polizei gemeldet.
5. Auf das Eigentum der Anwohner/Anwohnerinnen ist gebührend Rücksicht zu nehmen.
6. Wer Zeuge mutwilliger Sachbeschädigungen wird, ist gebeten, dies der Polizei und/oder der Liegenschaftenabteilung der Gemeindeverwaltung Dürnten zu melden.
7. Das Betreten der Schulanlagen erfolgt auf eigene Verantwortung. Jede Haftung wird abgelehnt.

Dürnten, 22. Juni 2015

Der Gemeinderat

¹ Änderung der Bezeichnung gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 25. Februar 2019

Datum:
2019.08.
22
10:21:02
+02'00'

Anhang – Schulordnung «Sekundarschule Nauen, Tann»

Schulordnung

Auf dem gesamten Schulareal Nauen halten wir uns an die üblichen Anstandsregeln und nehmen Rücksicht auf alle anderen Personen.

1. Die Schüler*innen dürfen das Schulhaus beim ersten Läuten betreten. Beim zweiten Läuten beginnt der Unterricht.
2. Die Schulgebäude und Anlagen sind sauber zu halten.
3. Allen zur Verfügung gestellten Lehrmitteln und Geräten ist Sorge zu tragen.
4. Während der grossen Pausen begeben sich die Schülerinnen und Schüler ins Freie. Das Pausenareal (siehe Plan) darf nur mit besonderer Bewilligung einer Lehrperson verlassen werden.
5. Das Benützen von Handys, sowie das Musikhören über Handy oder andere elektronische Geräte, ist für Schüler*innen nur innerhalb der Handyzone erlaubt. Das Erstellen von Fotos oder Videoaufnahmen ist verboten. Ausnahmen im Zusammenhang mit dem Unterricht regelt die jeweilige Lehrperson.
6. Das Mitführen von Waffen ist verboten.
7. Rauchen, Alkohol und Suchtmittel jeglicher Art werden bei Schüler*innen auf dem ganzen Schulareal nicht geduldet.
8. Kaugummis sind vor dem Betreten der Unterrichtsräume im Abfall zu entsorgen. Während des Unterrichts sind keine Kaugummis erlaubt.
9. Schneeballwerfen ist nur auf den Sportplätzen gestattet. Gegen Gebäude und Fahrzeuge ist das Schneeballwerfen untersagt.
10. Der Aufenthaltsraum steht den Schülerinnen und Schülern während der Schulzeit für stille Beschäftigungen zur Verfügung (Schulhaus D, bis 17.00 Uhr).
11. Nach Schulschluss ist das Schulhaus zu verlassen.
12. Der Aufenthalt auf dem Schulareal ist gemäss dem Reglement über die „Benützung der Aussenanlagen der Schulhäuser in der Gemeinde Dürnten“ (siehe Hinweistafel) gestattet.

Ausnahmen im Einzelfall regelt die Schulleitung oder die Schulbehörde.

13. Velos, Mofas und Roller werden auf den entsprechenden Parkplätzen abgestellt. Die Benützung der Fahrzeuge auf dem Schulweg sowie das Abstellen auf dem Schulareal erfolgen auf eigenes Risiko. Die Versicherung ist Sache jedes/r Einzelnen.
14. Das Befahren des Schulareals mit Mofas und Rollern ist während der gesamten Schulzeit verboten.

WAS TUN, WENNS BRENNT?

1 **Feuerwehr alarmieren: 118**
Wo brennts? Was brennt? Wer ruft an?

2 **Personen und Tiere retten**
Lift nicht benutzen!

3 **Türen und Fenster schliessen**
Ruhe bewahren!

4 **Brand bekämpfen**
Mit Decken, Feuerlöscher oder Löschposten

5 **Feuerwehr einweisen**

Mehr Infos: bfb-cipi.ch/wenns-brennt



BFB
Beratungsstelle für Brandverhütung
Eine Initiative der Vereinigung Kantonalen Gebäudeversicherungen VKG